

**Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 10.1. / 13.1.1975
(über die pauschale Lizenzierung von Musiknutzungen)
zwischen**

**der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bezirksdirektion Stuttgart, Herdweg 63, 70174 Stuttgart - im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -**

und

**dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V., Röhrer Weg 12, 71032 Böblingen vertreten durch den
Präsidenten, Herrn Dr. Frank Knödler, - im nachstehenden Text kurz Landesfeuerwehrverband genannt -**

Folgende Zusätze zu o. g. Vereinbarung gelten ab 01.01.2009:

1.

Der Landesfeuerwehrverband verpflichtet sich, an die GEMA einen Jahrespauschalbetrag für jede ihm angeschlossene aktive Feuerwehrabteilung in Höhe von

€ 8,00 für das Jahr 2009

€ 8,00 für das Jahr 2010

€ 8,00 für das Jahr 2011

zu zahlen.

Jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres teilt der Landesfeuerwehrverband der GEMA die aktuelle Anzahl der aktiven Feuerwehrabteilungen mit.

2.

Nachfolgende Veranstaltungen werden ab 01.01.2009 durch Zahlung der Pauschalvergütung abgegolten:

1. Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Vortragsveranstaltungen und Kameradschaftsveranstaltungen, sofern
 - a. sie dienstlich veranlasst sind,
 - b. nur die Mitglieder der Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c. weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d. die Mitwirkenden keine Vergütung in irgendeiner Form erhalten.
2. Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehren im Vordergrund stehen und nicht über 20.00 Uhr hinaus gehen.
3. Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Feuerwehr wie Jubiläen usw. bei denen die Feuerwehrabteilung/Feuerwehrabteilungen oder ein Feuerwehrverband als alleinige Veranstalter auftreten.
5. Festakte bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen
6. Totenfeiern
7. Dienstsport der Feuerwehren
8. Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, sofern
 - a. kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b. die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten

9. Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren
10. Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Feuerwehren und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Feuerwehren, den Landesverband oder eine mit diesem verbundene Einrichtung geführt werden.

Alle weiteren Bestimmungen der o. g. Vereinbarung bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

Böblingen, *2. 4. 2009*

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg e. V.

Frank Knödler
Dr. Frank Knödler
Präsident

Stuttgart, *2. 4. 2009*

G E M A
Bezirksdirektion Augsburg

Bernd Huber
Bernd Huber
Bezirksdirektor

GEMA
Bezirksdirektion Stuttgart

Uwe Dorn
Uwe Dorn
Bezirksdirektor